

infobrief 30/03

Freitag, 7. November 2003

Stichwörter

Grundlagen des Kreditrechts: Kredit und Versicherung; Zinscaps, Policendarlehen und Verbraucherschutz

A Sachverhalt

Viele Verbraucher schließen variabel verzinsliche Kredite ab, die nach der Kapitalmarktlage angepasst werden müssen. Dabei werden Zinscaps verkauft, die verhindern sollen, dass der variable Zinssatz über eine bestimmte Grenze hinausgeht. Bei vorzeitiger Ablösung stellt sich dann die Frage, ob die dafür entrichtete Gebühr anteilig zurückzuerstatten ist, weil es sich um vorausbezahlte Zinsen handelt (§498 Abs.2 BGB), oder ob es sich um einen Versicherungsvertrag oder gar ein Future handelt, bei dem die Gebühr bereits aufgebraucht ist.

Ebenfalls um die Abgrenzung zwischen Kredit und Versicherung geht es bei den Policendarlehen, bei denen der Inhaber einer Kapitallebensversicherungspolice das Recht hat, das darauf akkumulierte Kapital zinsgünstig und ohne Stellung weiterer Sicherheit zu beliehen, so dass sich eine Kündigung der Kapitallebensversicherung erübrigt. Auch hier fragt sich, ob die Schutzvorschriften über Verbraucherkredite hier Anwendung finden.

B Stellungnahme

Erhebliche Probleme bereitet die Abgrenzung zwischen Versicherung und Kredit, da der typische Inhalt eines Versicherungsvertrages, die Übernahme der finanziellen Auswirkungen (Versicherungssumme) eines ungewissen den Versicherten schädigenden Ereignisses (Risiko) zum Zeitpunkt seines Eintritts (Versicherungsfall) gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes (Prämie), grundsätzlich auch auf Kreditverträge zutrifft. Jede Festzinsvereinbarung stellt ebenso wie ein Zinsfuture die Übernahme des Zinsänderungsrisikos auf dem Markt durch die Bank dar. Die Prämie für diese Risikoübernahme ist im Kreditpreis mit enthalten. In der Form der Pfandbriefe oder der verbrieften Kreditforderungen (ABS Asset Backed Securities oder Mortgage Backed Securities MBS) kann die Bank dieses Risiko wieder beim Privatanleger platzieren. Vereinbart die Bank dagegen einen variablen Zinssatz, so liegt das Zinsänderungsrisiko beim Kunden. Ebenso wenig wie der Festzinskredit ein Versicherungsgeschäft darstellt, ist daher auch das Zinscap, bei dem dem Kunden gegen Zahlung eines bestimmten Aufschlages auf das vereinbarte Entgelt im Kredit garantiert wird, dass der variable Zins nicht über (teilweise auch nicht unter) eine bestimmte fixierte Höhe steigt, kein Versicherungsgeschäft. (Rösler, WM 2000, 1930; Rösler/Wimmer/Lang, S. 110; Schimansky-Jahn, § 114 Rn. 61; a. A. LG Bochum WM 1996, 629) Zutreffend ist allerdings, dass das Leitbild des § 68 II VVG nur den allgemeinen Gedanken der Zeitabhängigkeit von Finanzdienstleistungskosten (Zinsen oder Prämien) zum Ausdruck bringt. Bei der Festzinsvereinbarung handelt es sich dagegen um einen integrierten Risikobestandteil des Kreditgeschäftes, der über die Zinsen abgegolten wird. Wird dieses Entgelt im Voraus bezahlt, so handelt es sich wie beim Disagio um voraus bezahlte Zinsen,

/...2

die bei vorzeitiger Rückzahlung entsprechend anteilig zu erstatten sind. (AG Schleswig WM 1996, 630; ebenso Brutschke, VuR 1996, 43 (46); vgl. auch die Behandlung dieser Kosten als Finanzierungskosten für Finanzierungskosten im Steuerrecht nach dem Rundschreiben BMF v. 15.6.2000, IV C 4 – S 2221 – 86/00 Ziff. 15 zur Anwendung des § 10 II 2 und des § 52 XXIV 3 EStG ; im Erg. ebenso, aber mit anderer Begründung LG Bochum WM 1996, 629; a. A. Rösler/Wimmer/Lang, S. 110; Schimansky-Jahn, § 114 Rn. 61) Die Verselbständigung dieses Geschäftes zu einem Optionsgeschäft mit der Folge des Verlustes der Prämie bei vorzeitiger Beendigung (so Rösler/Wimmer/Lang, S. 113; Wenzel, WuB I E 3.-4.96 (Juni 1996)) verkennt den Risikocharakter aller Kreditverträge. Typische Kreditrisiken können somit im Kreditvertrag mit übernommen und über die Zinsen entgolten werden. Sie können auch über verbundene selbständige Versicherungsverträge (Restschuldversicherung) oder getrennte Optionsgeschäfte (Swaps) ausgelagert werden. Welche Form gewählt wird ist Sache der Vertragsparteien. Inwieweit die Trennung der Versicherungs- und Optionsgeschäfte vom Kredit gegenüber dem Verbraucher zu dessen Lasten dann geltend gemacht werden kann, richtet sich nach den Grundsätzen über "verbundene Geschäfte".

Policendarlehen werden im versicherungsrechtlichen Schrifttum nicht als Verbraucherdarlehen behandelt, weil es ihnen bereits an der Darlehensqualität mangle. Sie seien entgeltliche Vorauszahlungen auf die Auszahlung der Versicherungssumme (Prölss/Knappmann/Kollhosser/Voit, § 5 ALB Rn. 1; Benkel/Hirschberg, § 5 ALB Rn. 13; Bühren-Teslau, § 13 Rn. 105; BGHZ 42, 302 (305); LG Berlin, ZfV 1963, 233; RGZ 89, 305 (307); Soergel-Lippisch/Häuser, Vor § 607 Rn. 23; RGRK Vor § 607 Rn. 35) während im Aufsichtsrecht und im Steuerrecht die Kreditqualität bejaht wird. (BFH VersR 1966, 1146; FG Hannover EFG 65, 62; GB BAV 1957/1958, 33) Damit wären auch die Verbraucherkreditbestimmungen nicht anwendbar. Angesichts der neueren Entwicklung zur integrierten Betrachtung von Kombinationsprodukten, bei denen die Darlehenstilgung von der Darlehensauszahlung abgespalten ist, lässt sich diese Einordnung nicht mehr halten. Policendarlehen sind daher kombinierte Verbraucherdarlehen.